

§ 3

Lieferzeitraum

In die Verträge sind, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, mindestens monatliche Liefertermine mit möglichst gleichmäßig verteilten Liefermengen aufzunehmen.

§ 4

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum seine Versanddisposition zuzustellen, anderenfalls erfolgt der Versand branchenüblich.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller die Versanddisposition dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft bekanntzugeben.

(3) Die Versanddisposition muß neben der Anschrift des Empfängers die Angabe des Empfängerbahnhofes, den Lieferzeitraum, für den die Versanddisposition gilt, und die Bankkonto-Nummer des Bestellers enthalten.

§ 5

Vorfristige Lieferung

Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin sind zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 6

Verpackung

(1) Soweit in den TGL nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Verpackungsbedingungen:

1. Textilzellstoff ist feucht in Hollen oder trocken in Ballen verpackt zu liefern.
2. Papierzellstoff für Sonderzwecke (Fotozellstoff, Zellstoff für Vulkanfiber, für Pergamentersatz, für Pergaminpapier und für Transparentpapier, Sulfatzellstoff, gebleicht, Zellstoff für Preßspan-Rohpapiere, für Lampenschirmkarton und für Niederspannungspreßspan) und gebleichter Papierzellstoff der Sonderklasse und der Güteklassen 1 und 2 und ungebleichter Papierzellstoff der Sonderklasse und der Güteklasse 1 sind in Einschlagpapier oder in Zellstoff zu verpacken, alle anderen Papierzellstoffsorten sind unverpackt zu liefern.
3. Flockenzellstoff ist in Faltpapierkartons oder in Säcken gepreßt zu liefern. Die Faltpapierkartons und Säcke sind zu nummerieren und in der Versandanzeige aufzuführen.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Regelungen können von den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Das Transportrisiko und die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt im Streckengeschäft der Endempfänger, bei anderen Geschäftsarten der Besteller bis zur Bahnstation des Lieferers. Haben im Streckengeschäft der Lieferer und der Endempfänger oder bei anderen Geschäftsarten der Lieferer und der Besteller ihren Sitz am gleichen Ort, hat die Rücksendung der Leihverpackung frei Lieferwerk (frei Haus) zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Rücksendende dann bis zum Lieferwerk. Waggonplanen des Lieferers sind in jedem Falle Leihverpackung.

§ 7

Waggonplanen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die zur Abdeckung von Zellstofflieferungen benutzten Planen pfleglich zu behandeln. Er ist für die durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehenden Schäden verantwortlich. Der Besteller darf die Planen weder für eigene noch für fremde Zwecke benutzen.

(2) Werden beim Eingang der Lieferung Planenschäden festgestellt, so hat der Besteller eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Reichsbahn vornehmen zu lassen und ein Protokoll der Tatbestandsaufnahme dem Lieferer zu übersenden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer benutzten Waggonplanen spätestens 5 Tage nach Eingang der Lieferung als Eil- oder Expressgut frachtfrei Empfangsstation an den Lieferer zurückzusenden.

(4) Die Höhe der Abnutzungsgebühr beträgt 5 •/# vom Anschaffungswert.

(5) Erfolgt die Rückgabe der Planen nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist, so kann der Lieferer dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 DM je Waggonplane für jeden Tag des Verzuges berechnen.

§ 8

Versand

(1) Zellstoff ist in G-Wagen zu versenden. Stehen G-Wagen nicht zur Verfügung, kann feuchter Zellstoff in O-Wagen versandt werden. Bei gebleichtem Zellstoff aller Güteklassen und bei ungebleichtem Zellstoff der Sonderklasse und der Güteklasse 1 sowie bei Papierzellstoff für Sonderzwecke bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Sonderregelungen sind im Liefervertrag zu vereinbaren. Erfolgt der Versand der vorgenannten Zellstoffsorten sowie von Papierzellstoff der Güteklasse 2 ungebleicht in O-Wagen, sind diese mit Planen abzudecken.

(2) Für den Versand von Zellstoff sind besenreine Wagen zu verwenden. Die Wagen sind beim Versand der im Abs. 1 genannten Zellstoffsorten so auszuliegen, daß keine Verunreinigung der Erzeugnisse eintreten kann. Für den Versand von Kunstfasern sind die Wagen mit Zellstoff der gelieferten Qualität auszuliegen. Das Auslesen mit Packpapier oder Packzellstoff bedarf bei diesen Lieferungen der besonderen Vereinbarung.